

Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

Finanzen / Innere Verwaltung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig hat am 7. Juni 1997 nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Basis hierfür sind der § 106 Absatz 1 Ziffer 5 und der § 113 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074; 2006 I Seite 2095) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Seite 2143). Geändert wurde die Beitragsordnung durch die Vollversammlung am 6. Dezember 2002, 25. Februar 2004, 11. Juni 2004 sowie am 26. November 2004 sowie am 29. November 2018.

Stand: Februar 2019

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer erhebt Beiträge zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Kontakt:
Finanzen / Innere Verwaltung
Telefon 0341 2188-401
Telefax 0341 2188-449
finanzen@hwk-leipzig.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig

info@hwk-leipzig.de
www.hwk-leipzig.de

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitgliedsbetriebe. Mitglied der Handwerkskammer sind die in der Handwerksrolle und/oder im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie alle Kleingewerbetreibenden gemäß § 90 Absatz 3 Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ist der Beitragspflichtige eine Personengesellschaft, so haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch.
- (3) ELG sind, solange sie Mitglied der Handwerkskammer sind, beitragspflichtig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Beitragsanspruchs, Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragsanspruch der Handwerkskammer entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, für das der Beitrag erhoben wird.

- (2) Erfolgt die Eintragung als Mitglied bei der Handwerkskammer erst im Laufe eines Rechnungsjahres, entsteht die Beitragspflicht erstmalig mit dem Monat der Eintragung in anteiliger Höhe.
- (3) Natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 2003 erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Gewerbeanmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer-messbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Erhebung von Sonderbeiträgen, zum Beispiel Umlage für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU-Umlage) bleibt unberührt.
- (4) Natürliche Personen, die nach § 90 Absatz 3 und 4 Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge ist aus dem Beitragsbe-messungsbeschluss ersichtlich. Die Beiträge sind durch die Beitragspflich-tigen entsprechend den ergangenen Bescheiden zu den jeweils festge-setzten Terminen an die Handwerkskammer abzuführen.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer erfolgt. Der Beitrag wird an-teilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehrerer Mitinhaber oder als Wit-ven- beziehungsweise Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Be-triebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Auf Antrag des Nachfolgers kann dieser den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- (7) Erfolgt die Abmeldung des Betriebes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer, so wird für die Berechnung des Beitrages dieses Da-tum zugrunde gelegt.

- (8) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs-, Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.
- (2) Die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen, des Bemessungsjahres und die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen und durch die oberste Landesbehörde genehmigt und in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ veröffentlicht.
- (3) Für besondere Maßnahmen können neben den Beiträgen nach §§ 5, 6 Sonderbeiträge erhoben werden, zum Beispiel ÜLU-Umlage.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Die Staffelung und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag/Gewinn und/oder Rechtsform festgesetzt werden.

§ 6 Zusatzbeitrag

- (1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag kann der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz sein, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Eine Staffelung des Zusatzbeitrages ist unabhängig von der Bemessungsgrundlage nach § 5 zulässig.
- (2) Sind zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung (Grund- und Zusatzbeitrag) für den Bemessungszeitraum die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (Werte) noch nicht festgestellt, werden sie geschätzt. Schätzungsgrundlagen sind insbesondere die Werte vorangegangener Bemessungszeiträume, Verhältnisse des Betriebsvorgängers und die Zahl der Beschäftigten. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, wird ein Berichtigungsbescheid erlassen.

- (3) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne Mitglied der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer zu sein.
- (4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (5) Über die Erhebung weiterer Zusatzbeiträge für die ÜLU-Umlage entscheidet die Vollversammlung im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung zur Beitragsbemessung.

§ 7 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch zur Industrie- und Handelskammer zugehörig ist und dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen und/oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den in § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten Betrag übersteigt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und der Beschäftigten. Für das Teilungsverhältnis ist die Vereinbarung der beteiligten Kammern maßgebend. Der Antrag ist schriftlich zusammen mit dem erforderlichen Nachweis innerhalb der monatlichen Widerspruchsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen. Andernfalls kann das Aufteilungsverhältnis durch die Handwerkskammer geschätzt werden. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Gewerbebeitrag beziehungsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb beziehungsweise der volle Betrag der jeweiligen Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt.
- (3) Grundbeiträge und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

§ 8 Filialen

- (1) Für jeden Filialbetrieb, der Mitglied der Handwerkskammer ist, wird ein Grundbeitrag erhoben.
- (2) Liegen mehrere Betriebsstätten der Beitragspflichtigen in einer Stadt oder Gemeinde, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.
- (3) Bei Betrieben desselben Inhabers in verschiedenen Gemeinden wird die Höhe des Zusatzbeitrages nach dem jeweiligen vom Finanzamt festgestellten Zerlegungsanteil errechnet.

§ 9 Beitragsbefreiung in besonderen Fällen

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

§ 10 Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass des Beitrages

- (1) Beiträge können in bestimmten Fällen nach schriftlich begründetem Antrag gestundet, niedergeschlagen, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11 Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag und/oder Sonderbeitrag werden bei nicht termingemäßer Zahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer berechnet.
- (2) Wird der Beitrag nach der 2. Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben.
- (3) Die Beitreibung regelt sich nach geltenden Vorschriften (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung der Handwerksordnung vom 5. Juli 2014 SächsGVBl. Nummer 11 Seite 408).

- (4) Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 12 Verjährung

- (1) Für die Verjährung der Beiträge gelten gemäß Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Festsetzungsverjährung beträgt danach vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre.
- (3) Ist die Beitragsschuld durch Bescheid der Handwerkskammer gestundet worden, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Stundungsfrist abgelaufen ist.
- (4) Jegliche Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht werden.
- (5) Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Beitragsbescheide kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden. Anträge gemäß § 10 der Beitragsordnung müssen innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsbescheide gestellt werden. Über Widersprüche und die Anträge nach § 10 BO entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Widersprüche gegen Beitragsbescheide und Anträge nach § 10 haben keine aufschiebende Wirkung für fristgerechte Zahlungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) – Ausgabe Leipziger Handwerk – in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer zu Leipzig		
Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig (Datum – Beschluss Nr.)	Genehmigung SMWA (Datum)	Paragraf
07.06.1997 – III/6/97	12.01.1998	
06.12.2002 – III/12/2002	13.01.2003	§ 3 Absatz 3 bis 7
25.02.2004 – III/4/2004	04.03.2004	§ 3 Absatz 3
11.06.2004 – III/7/2004	27.08.2004	redaktionelle Änderungen
26.11.2004 – III/13/2004	28.12.2004	§ 7 Absatz 1 Satz 1
29.11.2018 – III/5-2/2018	19.12.2018	redaktionelle Änderungen (einheitlicher ÜLU-Begriff)